

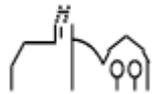
Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis



Richtlinien für die Benutzung des Tuninger-Bussle

vom 20.10.2022

1. Das Tuninger-Bussle wird den örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen zur Benutzung für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Außerdem kann das Tuninger-Bussle auch für gemeindliche Zwecke von Familienzentrum und der Jugendsozialarbeit verwendet werden, soweit dies organisatorisch möglich ist.
2. Das Tuninger-Bussle wird grundsätzlich längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Tagen zur Verfügung gestellt, sofern in dieser Zeit keine gemeindliche Nutzung anfällt. Über längere Zeiträume entscheidet der Bürgermeister.
3. Die Nutzungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Verwendung des Anmeldeformulars anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für den selben Tag gilt grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
4. Die Schlüssel und Papiere für das Tuninger-Bussle können zu der bei der Anmeldung vereinbarten Zeit, frühestens jedoch einen Tag vor Fahrtantritt abgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Bei der Abholung muss die Nutzungsvereinbarung für den Vereinsbus der Gemeinde Tuningen ausgefüllt mitgebracht und von der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung unterschrieben werden. Eine Kopie der ausgefüllten Nutzungsvereinbarung ist während der Fahrt mitzuführen. Außerdem muss der Fahrer eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (früher 3) vorzeigen.
5. Für die Nutzung durch das Familienzentrum und die Jugendsozialarbeit gelten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes folgende Sonderregelungen:
 - Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten muss nur einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine Nutzungsvereinbarung ausgefüllt werden. Darin sind alle Personen aufzuführen, die in diesem Zeitraum das Fahrzeug führen werden.
 - Die Führerscheine müssen einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Dabei wird eine Kopie für die Personalakte erstellt.



6. Vor Fahrtritt bestehende Mängel sind zu dokumentieren, sofort der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und in der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.
7. Fahrten ins Ausland werden grundsätzlich nicht genehmigt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
8. Das Tuninger-Bussle ist vollgetankt, gereinigt und mit lückenlos geführten Fahrtenbuch am vereinbarten Rückgabetermin zu übergeben. Im Zweifel entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Fahrzeugreinigung. Sollte der Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommen, kann die Gemeinde Tuningen die entstandenen Reinigungs- oder Kraftstoffkosten in Rechnung stellen.
9. Das Tuninger-Bussle ist vom Benutzer pfleglich zu behandeln. Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken sind im Tuninger-Bussle verboten. Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Mängeln oder Beschädigungen gilt das Verursacherprinzip und der Benutzer hat die Kosten zu tragen. Veränderungen im oder am Tuninger-Bussle durch den Nutzer sind nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
10. Der Benutzer darf nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Klasse 3) oder BE besitzen, die Probezeit gem. § 2 a StVG absolviert haben und mindestens 23 Jahre alt sein. Buß- und Verwarngelder sind vom Fahrer zu tragen.
11. Mit dem Tuninger-Bussle dürfen maximal neun Personen (inkl. Fahrer) befördert werden.
12. Das Tuninger-Bussle **ist wie folgt versichert:**

Im Falle eines Unfallschadens ist die Selbstbeteiligung durch den Nutzer zu tragen. Gleiches gilt bei Abhandeln des Fahrzeuges. Entstandene Schäden sind bei der Gemeinde Tuningen zu melden. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.
13. Haftungsausschluss: Die Gemeinde Tuningen übernimmt keine Haftung für technische oder ähnliche Probleme am überlassenen Fahrzeug, die unvorhersehbar vor oder während der Nutzungsdauer am Fahrzeug auftreten können und zu einem Ausfall des Fahrzeuges führen können.

Tuningen, XX.XX.XXXX

Ralf Pahlow
Bürgermeister